

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I S. 56), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013 S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) folgende

### **6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.11.2024**

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.09.2025 öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I § 17 Höhe der Gebühren**

Der Paragraf wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	136,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	272,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.250,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	36,00 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	4,00 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	8,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

#### **Artikel II § 21 In-Kraft-Treten**

Die 6. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 aus der 5. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 07.11.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 09.11.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz  
Bürgermeister